

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2458

vom 31. Juli 1973

Gemeinde Bottmingen, Waldbaulinienplan "Ruchholzstrasse - Pfaffenrainstrasse".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen hat am 11. Mai 1973 dem Waldbaulinienplan "Ruchholzstrasse - Pfaffenrainstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 25. Mai bis 25. Juni 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 1973 und im "Birsigtal-Bote" Nr. 21 vom 25. Mai 1973 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. Mai 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 13. Juli 1973 unterbreitet der Gemeinderat Bottmingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich

konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen am 11. Mai 1973 beschlossene Waldbaulinienplan "Ruchholzstrasse - Pfaffenrainstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 14/eBS/53/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bottmingen (5)

Ing.-Büro E.Böhringer AG, Bottmingerstr. 62
Oberwil

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstr.
Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der/Landschreiber i.V.

Bischoff